

Prüfungsumfang im Gaststättenfall

Die Gaststättenerlaubnis hat **keine Konzentrationswirkung**.

Erforderlich sind also ggf. weitere Genehmigungen, insbesondere eine **Baugenehmigung** (Nutzungsänderungsgenehmigung).

Eine erteilte Baugenehmigung der Baubehörde bindet die für die Gaststättenerlaubnis zuständige Behörde nur, soweit der Baugenehmigungsprüfungsumfang reicht.

Zu denken ist ferner an

- eine Straßen-Sondernutzungserlaubnis (§ 8 FStrG oder LandesStrG),
- eine Zulassung nach § 33a ff. GewO (i.V.m. SpielV),
- weiterhin ist für eine Gaststätte als Gewerbe die Anzeigepflicht nach § 14 GewO zu beachten.